

100.102

Verordnung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen und Kompetenzen des Stadtrats (Kompetenzdelegationsverordnung, KDV)

vom 1. Mai 2023

Kurzbezeichnung:

Kompetenzdelegationsverordnung

Sachliche Zuständigkeit:

Politik

Stand: 1. Mai 2024

Verordnung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen und Kompetenzen des Stadtrats (Kompetenzdelegationsverordnung; KDV)

Vom 1. Mai 2023

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹ und § 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1 Diese Verordnung regelt die Delegation von Kompetenzen des Stadtrats an die für die entsprechenden Aufgaben zuständigen und verantwortlichen Organisationseinheiten und Funktionen der Stadtverwaltung sowie an die vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse.

2 Die Delegation schafft Handlungsspielraum für eine effiziente und effektive Abwicklung von Geschäften. Sie ermöglicht den Organisationseinheiten mit einheitlichen Kompetenzgrundlagen zu arbeiten.

3 Die Entscheidungsbefugnisse werden durch anfechtbare Verwaltungsakte wahrgenommen. Die Ausübung der übrigen Kompetenzen stellt verfügungsfreies Verwaltungshandeln dar.

§ 2 Geltungsbereich

1 Die Verordnung bezieht sich auf stadträtliche Kompetenzen gemäss Gemeindegesetzgebung und Gemeindeordnung.

2 Die Verordnung gilt nicht für die Delegation nach spezialgesetzlichen Bestimmungen, an eigenständige Behörden und Kommissionen sowie von Strafkompetenzen, ausgenommen Ordnungsbussen.

¹ SAR 171.100

² SAR 171.200

II. Materielle Bestimmungen

§ 3 Delegationskriterien

1 Der Stadtrat delegiert Kompetenzen nach folgenden Kriterien an die mit der entsprechenden Aufgabe betraute Stelle:

- Arbeitsvergaben und Aufwendungen im Rahmen beschlossener Ausgaben (Budget, vom Einwohnerrat beschlossene Kredite oder genehmigte Projekte),
- politische/strategische Bedeutung,
- klare rechtliche Ausgangslage,
- Geschäftshäufigkeit,
- Wirkungsdauer.

2 Die delegierten Kompetenzen werden im Anhang abgebildet.

§ 4 Stellvertretung

1 Die Abteilungs- und Kompetenzbereichsleitenden bezeichnen eine Stellvertretung (Delegationsmatrix). Co-Leitungen vertreten sich gegenseitig.

2 Bei Abwesenheit haben die stellvertretenden Personen dieselben Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen wie die Vertretenen. Sie sind entsprechend zur Unterschrift berechtigt.

§ 5 Weiter- und Rückdelegation

1 Die Abteilungs- und Kompetenzbereichsleitenden können eine an sie delegierte Entscheidungsbefugnis an Mitarbeitende weiterdelegieren, wenn dies im Anhang vorgesehen ist.

2 Über die Weiterdelegation der übrigen Kompetenzen (verfügungsfreies Verwaltungshandeln) befinden die delegierenden Stellen im Rahmen des ihnen zugestandenen Weisungsrechts selbständig.

3 Eine Rückdelegation an die delegierende Stelle ist nicht zulässig.

§ 6 Unterschriftenregelung

1 Grundsätzlich gilt Einzelunterschrift.

2 Einzelunterschriftsberechtigt sind insbesondere Ressortchefs/Ressortchefinnen, Stadtschreiber/Stadtschreiberinnen, Stabschef/Stabschefinnen sowie Abteilungs- und Kompetenzbereichsleitende.

3 Geschäfte, für die Unterschrift zu zweien erforderlich sind, werden im Anhang entsprechend bezeichnet. Für Kommissionen zeichnen das Präsidium sowie der Aktuar oder die Aktuarin.

4 Die finanzielle Zeichnungsberechtigung der Abteilungsleitenden ist auf CHF 100'000 pro Anwendungsfall und diejenige der Kompetenzbereichsleitenden auf CHF 10'000 begrenzt. Für höhere Ausgaben gilt Unterschrift zu zweien (Abteilungsleitungen respektive operative Verwaltungsleitung). Die Weiterdelegation an Mitarbeitende ist bis CHF 10'000 zulässig.

5 Die elektronische Zeichnung von externen und internen Ausgaben ist im Rahmen eines digitalen Kreditorenworkflows zulässig.

§ 7 Information und Kontrolle

1 Der Stadtrat ist gemäss den Weisungen im Anhang über getroffene Entscheide zu informieren.

2 Stellvertretungen und Weiterdelegationen von Entscheidbefugnissen und Kompetenzen (inkl. Zeichnungshöhen) sowie deren Änderungen sind schriftlich festzuhalten und verwaltungsintern zu kommunizieren (Delegationsmatrix).

3 Die Verantwortung für die Stellvertretung und Weiterdelegationen liegt bei der delegierenden Stelle. Sie überwacht die Einhaltung der von ihr übertragenen Kompetenzen.

4 Die Überprüfung der Aktualität und Zulässigkeit der Stellvertretungen und Delegationen wird jährlich durch den Stabschef oder die Stabschefin über das interne Kontrollsystem veranlasst.

§ 8 Kompetenzkonflikte

Der Stadtrat entscheidet bei nicht selbstständig lösbaren Kompetenzkonflikten endgültig.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 9 Allgemein

Anfechtbare Verwaltungsakte und verfügungsfreies Verwaltungshandeln erfolgen durch alle Organisationseinheiten und Mitarbeitenden unter Beachtung der allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze.

§ 10 Rechtsmittelbelehrung

Anfechtbare Verwaltungsakte sind unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen mit folgendem Hinweis zu versehen:

"Hinweis

1 Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

2 Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3 Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.

4 Ohne schriftliche Mitteilung innert 10 Tagen wird der Entscheid rechtskräftig."

§ 11 Entscheid des Stadtrats

1 Erklärt eine betroffene Person sich mit einem Entscheid nicht einverstanden, prüft der Stadtrat den Sachverhalt und entscheidet frei.

2 Der Stadtrat kann den bestrittenen Entscheid ohne weitere Begründung bestätigen oder einen abweichenden Entscheid fällen. Stützt sich der Entscheid des Stadtrats auf zusätzliche Abklärungen oder Unterlagen, sind die Betroffenen vorgängig nochmals anzuhören.

3 Mitglieder des Stadtrats, die mit dem angefochtenen Entscheid befasst waren, müssen nicht in den Ausstand treten.

4 Die Kosten für Beweiserhebungen werden den Gesuchstellenden in den zulässigen Fällen auferlegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

2 Alle zu ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen auf Verordnungs- oder untergeordneter Stufe und Beschlüsse werden durch sie ersetzt oder aufgehoben.

Baden, 27. Februar 2023

Stadtrat Baden

Stadttammann:

SCHNEIDER

Stadtschreiber:

KUBLI

Anhang 1

Delegationen Verwaltung

Abkürzung / Funktion

SA	Stadtammann/Frau Stadtammann
OVL	Operative Verwaltungsleitung
RC	Ressortchef/Ressortchefin
STS	Stadtschreiber/Stadtschreiberin
SC	Stabchef/Stabchefin
AL	Abteilungsleitung
KBL	Kompetenzbereichsleitung
MA	Mitarbeitende
PL	Projektleitung

A. Allgemeine Kompetenzen

1. Ressortchefin/Ressortchef

Delegation	an	Weisung
Abschluss Verträge gestützt auf einen Stadtratsentscheid; Verlängerung und/oder unwesentliche Anpassung Verträge im Rahmen Budget sowie bewilligter Investitions- und Budgetkredite mit wesentlicher finanzieller und/oder inhaltlicher Bedeutung.	RC + AL	Unterschrift zu zweien Eine finanzielle Wesentlichkeit wird bei > CHF 100'000 vermutet
Beantworten schriftlicher Anfragen/Reklamationen aus Bevölkerung mit gewisser Relevanz	RC + AL	Unterschrift zu zweien
Beitritt zu und Austritt aus Institutionen (wie Vereine) im Sinne der Aufgabenerfüllung bis zu jährlich wiederkehrenden Aufwendungen von CHF 5'000 (z.B. Mitgliederbeiträge)	RC + AL	Unterschrift zu zweien Vorgängige Genehmigung durch SR bei politisch heikeln Institutionen Andere Beitritte und Austritte sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen

2. Operative Verwaltungsleitung

Delegation	an	Weisung
Freigabe projektbezogener Budgetkredite aufgrund Projektaufträge	OVL	Die verantwortlichen AL und KBL sind beizuziehen

Begründen, Anpassen und Auflösen Anstellungsverhältnisse sowie Zeichnung aller weiteren Personaldokumente direktunterstellter MA	OVL + HR-KBL	Unterschrift zu zweien
Zeichnung Lohn-, Spesen- und Sitzungsgeldbelege direktunterstellter MA	OVL	
Zeichnung Absenzmeldungen direktunterstellter MA	OVL	
Anordnung befristeter Überwachung gegenüber einem begrenzten Personenkreis bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch von Informatikmitteln	OVL	Gemäss § 29 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln und die Überwachung der Informationssicherheit
Freigabe Stellenbesetzungsantrag	OVL + AL	Unterschrift zu zweien RC ist vorgängig miteinzubeziehen

3. Abteilungsleitende und stellvertretende Abteilungsleitende

Delegation	an	Weisung
Abschluss, Verlängerung, Anpassung und Auflösung Verträge im Rahmen Budget sowie bewilligter Investitions- und Budgetkredite ohne wesentliche finanzielle oder inhaltliche Bedeutung	AL	
Ausgaben im Rahmen Budget sowie bewilligter Investitions- und Budgetkredite gemäss Budgetverantwortung	AL	
Werkvertragsabschlüsse und daraus resultierende Ausgaben im Rahmen Budget und bewilligter Investitions- und Budgetkredite Bis CHF 10'000 ab CHF 10'000 bis CHF 500'000 ab CHF 500'000	PL PL + KBL PL + AL	
Zeichnung externer und interner Ausgaben (Kreditorenbelege) zu Lasten Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gemäss Budgetverantwortung	AL	
Verfahrensentscheide und Auftragsvergabeentscheide im Submissionsverfahren im Rahmen Budget sowie bewilligter Investitions- und Budgetkredite gemäss Budgetverantwortung	AL	
Zeichnung Kassabelege (Rückerstattung von Auslagen) zulasten Erfolgsrechnung gemäss Budgetverantwortung	AL	
Zeichnung von Rechnungen z. L. WOV-Rückstellungen (Abteilungsanlässe, Geschenke usw.) bis CHF 5'000 pro Einzelfall	AL	

Begründen, Anpassen und Auflösen Anstellungsverhältnisse sowie Zeichnung aller weiteren Personaldokumente direktunterstellter MA	AL + HR	Unterschrift zu zweien Gemeinsam mit HR- Bereichsverantwortlichen
Befristete Stellenplanüberschreitungen (im Rahmen beschlossener Ausgaben Budget/Projekte)	AL + HR-KBL	Unterschrift zu zweien Gemeinsam mit HR-KBL
Zeichnung Lohn-, Spesen- und Sitzungsgeldbelege direktunterstellter MA	AL	
Zeichnung Absenzmeldungen direktunterstellter MA	AL	

4. Kompetenzbereichsleitende und stellvertretende Kompetenzbereichsleitende

Delegation	an	Weisung
Abschluss, Verlängerung, Anpassung und Auflösung Verträge im Rahmen Budget sowie bewilligter Investitions- und Budgetkredite ohne wesentliche finanzielle oder inhaltliche Bedeutung	KBL	
Ausgaben im Rahmen Budget sowie bewilligter Investitions- und Budgetkredite gemäss Budgetverantwortung	KBL	
Zeichnung externer und interner Ausgaben (Kreditorenbelege) zu Lasten Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gemäss Budgetverantwortung	KBL	
Zeichnung Kassabelege (Rückerstattung von Auslagen) zulasten der Erfolgsrechnung gemäss Budgetverantwortung	KBL	
Zeichnung von Rechnungen z. L. WOV-Rückstellungen (Abteilungsanlässe, Geschenke usw.) bis CHF 2'500 pro Einzelfall	KBL	
Begründen, Anpassen und Auflösen Anstellungsverhältnisse sowie Zeichnung aller weiteren Personaldokumente unterstellter MA	KBL + HR	Unterschrift zu zweien Gemeinsam mit HR- Bereichsverantwortlichen
Zeichnung Lohn-, Spesen- und Sitzungsgeldbelege unterstellter MA	KBL	Weiterdelegation an MA mit Führungsfunktion möglich
Zeichnung Absenzmeldungen unterstellter MA	KBL	Weiterdelegation an MA mit Führungsfunktion möglich
Aussprechen von Hausverboten	KBL	

B. Einheitsspezifische Kompetenzen

1. Ressort/Abteilung Politik

Delegation	an	Weisung
Zustimmung Löschen von Dienstbarkeiten z. G./z. L. Einwohnergemeinde	SA und STS	Unterschrift zu zweien Vorgängige Beurteilung durch zuständige AL respektive KBL
Beiträge und Gebührenerlasse/-reduktionen zu Lasten des Repräsentationskontos bis CHF 5'000 pro Einzelfall	STS	
Beiträge aus dem Fonds zur freien Verfügung der Einwohnergemeinde bis CHF 5'000 pro Einzelfall	STS	

2. Ressort/Abteilung Entwicklung und Ressourcen¹²

Delegation	an	Weisung
Kompetenzbereich Organisationsentwicklung¹		
Kompetenzbereich Human Resources		
Begründen, Anpassen und Auflösen Anstellungsverhältnisse sowie Zeichnung aller Personaldokumente im zugeteilten Betreuungsbereich inkl. variabler Lohndaten	KBL	Unterschrift zu zweien mit AL bzw. KBL Weiterdelegation an HR-Bereichsverantwortliche möglich
Begründen, Anpassen und Auflösen Lehrverhältnisse sowie Zeichnung aller Dokumente im Zusammenhang mit Ausbildungssituationen inkl. variabler Lohndaten und Rechnungen	KBL	Weiterdelegation an HR-Berufsbildungsverantwortliche möglich
Kompetenzbereich Finanzen		
Zahlungsfreigabe externe und interne Rechnungen (Kreditorenbelege) zulasten Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung	KBL	
Steuerstundungen bis 12 Monate	KBL	
Steuerstundungen bis 36 Monate, bis max. CHF 25'000 pro Fall	KBL	
Gerichtliche und aussergerichtliche Steuernachlasse (Abschreibung von Steuerforderungen) bis CHF 10'000 pro Fall	KBL	Dem Stadtrat ist Ende Jahr eine Liste aller Steuererlasse/Steuerverluste des Jahres mit den Erlassen zur Kenntnisnahme vorzulegen.
Administrative Steuerabschreibungen	KBL	Dem Stadtrat ist Ende Jahr eine Liste aller administrativen Steuerabschreibungen des Jahres mit den Erlassen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 14. August 2023, in Kraft seit 1. September 2023

² Gelöscht durch Stadtratsentscheid vom 6. Juni 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024 (Kompetenzbereiche Digitale Transformation, Controlling und Tourismus)

Geldanlagen und Geldaufnahmen	KBL	In Absprache mit RC Wesentliche Darlehensverträge sind durch SA/SCS zu unterzeichnen
Festlegung Zinssätze im Abschluss Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser	KBL	
Festlegung Zinssätze im Abschluss Eigenwirtschaftsbetrieb Abfall	KBL	In Absprache mit KBL Werkhof
Gesuche um Löschung von Betreibungsregistereinträgen	KBL	
Sicherstellungsverfügungen	KBL	Weiterdelegation an Inkasso möglich
Kompetenzbereich Steuern		
Unterzeichnung Verzeichnisse der gesetzlichen Erben/Erbinen für Erbescheinigungen	KBL	
Kompetenzbereich Marketing und Kommunikation		
Unterstützungsbeiträge für Veranstaltungen bis max. CHF 20'000 pro Anlass	KBL	

3. Ressort/Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt¹

Delegation	an	Weisung
Förderbeiträge gemäss Energiereglement und Energieverordnung bis max. CHF 20'000 pro Projekt/Objekt	AL	

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 14. August 2023, in Kraft seit 1. September 2023

4. Ressort/Abteilung Gesellschaft

Delegation	an	Weisung
Kompetenzbereich Stadtbüro		
Beglaubigungen	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Verfügungen Hundetaxe	KBL	
Kompetenzbereich Zivilstandskreis		
Bezeichnung Trauungsorte	KBL	
Festlegung Trauungszeiten	KBL	
Entgegennahme Nachricht und Namensgebung für Findelkinder	KBL	
Ausnahmebewilligungen gemäss §§ 5, 9 und 10 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen	KBL	
Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie		
Ausstellen und Entzug Betriebsbewilligung für Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) sowie Aufsicht über Tagesfamilien	RC + KBL	Unterschrift zu zweien
Kompetenzbereich Kinder und Jugend		
Kompetenzbereich Alter		
Verhandlungsführung und Kostengutsprache für Leistungen von Spitex-Vereinen ohne Leistungsvereinbarung mit der Stadt Baden	KBL	
Kompetenzbereich Integration		
Kompetenzbereich Regionaler Sozialdienst		
Zahlungsfreigabe externe und interne Rechnungen (Kreditorenbelege) z. L. der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, separater Buchhaltungsbereich Regionaler Sozialdienst Baden	KBL	
Stellungnahmen z. H. Kanton betr. Tätigkeiten z. L. Krankenkasse	KBL	

Beitragsvergabe aus der Stiftung für Soziale Zwecke	Sozial- kom- mission	Dem Stadtrat ist jährlich ein Bericht über die gesprochenen Beiträge vorzulegen.
Kompetenzbereich Soziokulturelle Mandate		

5. Ressort/Abteilung Bildung und Sport

Delegation	an	Weisung
Kompetenzbereich Volksschule		
Kompetenzbereich Schulsozialarbeit		
Kompetenzbereich Sport		
Bewilligungen für die regelmässige Nutzung von Sport- hallen, Montag bis Freitag, 18.00 bis 22.15 Uhr	KBL	
Kompetenzbereich Koordination Bildung		

6. Ressort/Abteilung Kultur

Delegation	an	Weisung
Kompetenzbereich Kulturförderung		
Unterstützungsbeiträge und Defizitgarantien für kulturelle Aktivitäten aus dem Konto für freie Kulturförderung, dem Fonds für freie Kulturförderung und dem Legat Berthele/Engler	Kulturkommission	Weiterdelegation an MA möglich RC ist jährlich über die gesprochenen Beiträge zu orientieren.
Kompetenzbereich Stadtbibliothek		
Kompetenzbereich Historisches Museum		
Ankauf von Objekten und Bildern für die Sammlung z. L. des Fonds kunsthistorische Gegenstände (29100.21)	KBL	
Annahme von Schenkungen	KBL	
Kompetenzbereich Kunstraum		
Ausstattung öffentlicher Gebäude und Räume (Foyers, Gänge, Verwaltungsräume ab 10 Personen) sowie von Schulen (Gänge, Sitzungszimmer ab 10 Personen) mit Kunstwerken	KBL	Absprache mit Kunstkommission
Ausstattung öffentlicher Bauten, Orte und Plätze mit Kunstwerken (Kunst am Bau), An- und Verkauf	Kunstkommission	Gemäss internen Richtlinien/Kriterien Der Stadtrat ist über Ankäufe und Verkäufe vorgängig zu informieren.
Ankauf Kunstwerke für städtische Sammlung	Kunstkommission	
Kompetenzbereich Jugendkulturlokal Werkk		

7. Ressort/Abteilung Öffentliche Sicherheit

Delegation	an	Weisung
Kompetenzbereich Sicherheitspolizei		
Ordnungsbussen (§ 39 Polizeireglement [PR])	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Kompetenzbereich Stab / Verkehr		
Ordnungsbussen (§ 39 PR)	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Bewilligung lärmintensiver Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (§ 9 PR)	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Ausnahmen Nachtruhe (§ 12 PR)	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Bewilligungen Benützen Lautsprecher inkl. zu Propagandazwecken (§ 13 PR)	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Benützungsbewilligungen für öffentlichen Grund (§§ 14 PR, § 2 Abs. 1, § 10 Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken [RBöG])	AL	Kopien der Bewilligungen gehen an den Stadtrat zur Kenntnisnahme. Periodischer Erfahrungsaustausch mit KBL MAKO und AL KUL Weiterdelegation an MA möglich
Bewilligungen Abbrennen von Feuerwerk, Geschützen usw., Sprengungen (§§ 24 PR)	AL	
Bewilligung Sammlungen (§ 30 PR)	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Bewilligungen Teilnahme an Märkten, Standplatzzuweisung, Entzug der Bewilligungen (§§ 4f., 7 Marktverordnung)	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Vollzug Taxireglement (§ 15 Taxiverordnung)	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Bewilligung von Gastwirtschaftsbetrieben und befristeter Wirtstätigkeit (§ 11a Gastgewerbegesetz, §§ 6, 7 und § 25 Gastgewerbeverordnung)	AL	Kopien der Bewilligungen gehen an den Stadtrat zur Kenntnisnahme. Weiterdelegation an MA möglich
Überwirtungsbewilligungen	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Parkierungsbewilligungen/Abgabe von Parkkarten und deren Entzug (§ 17 Parkierungsreglement)	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Verkehrssignalisationen, ausgenommen Betriebswegweiser	AL	Weiterdelegation an MA möglich
Signalisation richterlicher Verbote	AL	Weiterdelegation an MA möglich

Kompetenzbereich Stützpunktfeuerwehr
Kompetenzbereich Betriebsamt

8. Ressort/Abteilung Bau

Delegation	an	Weisung
Kompetenzbereich Rechtssetzung und Bewilligungen		
Bagatellbaubewilligungen, Brandschutzbewilligungen und Reklambewilligungen	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Genehmigung Planänderungen mit Bagatelldarakter oder solcher im Rahmen von Bagatellbaubewilligungsverfahren	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Plakatwerbung auf Baustellen	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Heizungssanierungsverfügungen	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Aufforderung zu baupolizeilichen Sofortmassnahmen	KBL	Weiterdelegation an MA mit Zweitunterschrift KBL Hochbau respektive Tiefbau und öffentlicher Raum möglich
Beiträge an Renovation/Restaurierung/Rekonstruktion/Umbau geschützter und erhaltenswerter Bauten (§ 6 Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Pflege geschützter und erhaltenswerter Bauten)	KBL	
Kompetenzbereich Hochbau		
Kompetenzbereich Tiefbau und öffentlicher Raum		
Strassenaufbruchbewilligungen	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Kanalisationsbewilligungen	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Bauplatzinstallationsbewilligungen (§ 2 Abs. 1, §§ 3, §§ 10 RBöG)	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Zustimmung zu Ausfahrten auf Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch (§ 113 Abs. 1 Baugesetz)	KBL	

9. Ressort/Abteilung Infrastruktur

Delegation	an	Weisung
Kompetenzbereich Werkhof		
Winterdienst auf öffentlichen Strassen	KBL	Der Ressortchef/die Ressortchefin ist vorgängig über Änderungen zu orientieren.
Bewilligung zur Selbstentsorgung des Siedlungsabfalls	KBL	
Vereinbarungen für Familiengräber	KBL	
Kompetenzbereich technisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement		
Technische Vollverwaltung (gemäss Branchen-Richtlinien) Liegenschaften und Parzellen	KBL	
Einmalige Benützungsbewilligungen Schwimmbad und Sportanlagen Aue/Esp	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Belegungspläne Schwimmbad und Sportanlagen Aue/Esp	Sportkommission	
Kompetenzbereich kaufmännisches Gebäudemanagement		
Kaufmännische Vollverwaltung (gemäss Branchen-Richtlinien) Liegenschaften und Parzellen, inkl. rechtl. Vertretung in Rechtsstreitigkeiten	KBL	
Delegationen in Betriebsgesellschaften	KBL	
Raummanagement Räumlichkeiten in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (z.B. auf Schulanlagen) ausserhalb der Unterrichtszeiten von Schule und Betreuung	KBL	Weiterdelegation an MA möglich
Kompetenzbereich Immobilien- und Portfoliomanagement		
Unterzeichnen Baugesuche als Bauherrschaft/Grund-eigentümerin Einwohner- und Ortsbürgergemeinde	KBL	
Kompetenzbereich Terrassenbad/Wasserflächen		
Belegungspläne Schwimmbad	KBL	

Anhang 2

Delegationen Sozial-, Gesundheits- und Vormundschaftswesen

Delegation	an	Weisung
Materielle Hilfe, neues Unterstützungsgesuch: erster Monat besonderes gelagerte/schwierige Fälle	MA Sozialausschuss	Überprüfung/Neubeurteilung durch Sozialausschuss, Sozi- alkommission
Materielle Hilfe, weitere Monate besonderes gelagerte/schwierige Fälle	Sozialausschuss Sozialkommission	Überprüfung/Neubeurteilung durch Sozialkommission
Elternschaftsbeihilfe, neues Gesuch: erster Mo- nat	MA	Überprüfung/Neubeurteilung durch Sozialausschuss, Sozi- alkommission
Elternschaftsbeihilfe weitere Monate	Sozialausschuss	Überprüfung/Neubeurteilung durch Sozialkommission
Alimentenbevorschussung, neues Gesuch: erster Monat max. drei zurückliegende Monate	MA	Überprüfung/Neubeurteilung durch Sozialausschuss, Sozi- alkommission
Alimentenbevorschussung, weitere Monate	Sozialausschuss	Überprüfung/Neubeurteilung durch Sozialkommission
Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten (Verwandtenunterstützung, Rückerstat- tung materieller Hilfe usw.)	Sozialkommission	
Strafanzeigen wegen Vernachlässigung der Un- terhaltspflicht und Sozialhilfebetrug	Sozialausschuss	
Beschluss Wirkungsziele	Sozialausschuss	Überprüfung/Neubeurteilung durch Sozialkommission
Richtlinien (z.B. anrechenbare Mietzinse usw.), Arbeitsgrundlagen	Sozialkommission	

Anhang 3

Ortsbürgergemeinde

Delegation	an
Weinvergabe an Kulturinstitutionen (im Rahmen des Budgets)	Ortsbürgerliche Finanzkommission In Absprache mit der Reben- und Trottenkommission
Naturalgaben bis CHF 3'000 pro Einzelfall (ausserhalb des Budgets)	Ortsbürgerliche Finanzkommission
Führen der Geschäfte des Rebguts und der Spitaltrotte der Ortsbürgergemeinde mit allen dazu notwendigen Kompetenzen. Davon ausgenommen und dem Stadtrat zu beantragen sind: <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung von Budget, Rechnung, Verpflichtungskrediten sowie den zugehörigen Kreditabrechnungen;– Abschluss, Änderung oder Kündigung des Pachtvertrags betreffend Spitaltrotte sowie des Auftragsverhältnisses betreffend Bewirtschaftung der Reben;– Kauf oder Verkauf von Grundstücken.	Reben- und Trottenkommission
Auflösen nicht budgetierter verhältnismässiger Massnahmen zur Abwendung von drohenden Schäden	Reben- und Trottenkommission